

12.02.2019

Dolores Stevanja

BLaw

---

## Moderne Familie – Modernes Erbrecht

Sehr geehrte Damen und Herren

Mehr Selbstbestimmung über den Nachlass: Das verspricht die erwartete Revision des Erbrechts. Im Jahr 1912 ist das heutige Erbrecht in Kraft getreten, und noch heute orientiert sich sein Inhalt im Grossen und Ganzen an den damaligen Verhältnissen. Seither wurde es nur punktuell revidiert und ist daher nicht mehr zeitgemäss. Mit der kommenden Revision soll das Erbrecht an die stark veränderten Lebensrealitäten und Familienformen angepasst und generell flexibler ausgestaltet werden. Der in den letzten Jahrzehnten erfolgte gesellschaftliche Wandel soll damit auch auf Gesetzesebene erkennbar sein.

### **Geplante Modernisierung**

Im Zentrum der Revision steht die Herabsetzung der Pflichtteile. Die Erblasser sollen freier über ihr Vermögen verfügen können und einen grösseren Handlungsspielraum erhalten.

Neue gesellschaftliche Formen des Zusammenlebens sind entstanden und entsprechen nicht mehr der traditionellen Familienform. Patchwork-Familien, faktische Lebenspartnerschaften mit gemeinsamen Kindern oder alleinerziehende Mütter und Väter sind keine Seltenheit mehr. Durch die Revision des Erbrechts können beispielsweise Lebenspartnerinnen und Lebenspartner oder Stiefkinder stärker begünstigt werden.

### **Aktuelle Gesetzeslage**

Viele Personen regeln ihren Nachlass in einem Testament oder Erbvertrag, um die Menschen zu begünstigen, die ihnen nahestehen. Unternimmt man hingegen nichts, tritt die gesetzliche Erbfolge ein. Man kann nicht völlig frei darüber verfügen, was mit dem Vermögen nach dem Tod passiert. Das Gesetz schreibt vor, dass bestimmte Personen einen Mindestanteil am Erbe erhalten, den sogenannten Pflichtteil. Anspruch auf diese Pflichtteile, die gesetzlich festgelegt sind, haben Nachkommen, Ehepartner bzw. eingetragene Partner sowie Eltern der Erblasser. Diese Pflichtteile werden in Quoten definiert. Vom Gesetz her nicht erbberechtigt sind Konkubinatspartner, Stiefkinder oder Freunde. Das Nachlassvermögen abzüglich aller Pflichtteile ergibt die freie Quote, über die der Erblasser nach Belieben verfügen kann.

## **Umsetzung**

Auch in Zukunft soll nur mit Einschränkungen darüber bestimmt werden können, wer welchen Anteil am hinterlassenen Vermögen erhält. Vom Bundesrat wird vorgeschlagen, die Pflichtteile der Nachkommen von drei Viertel auf die Hälfte und den Pflichtteil des Ehegatten von der Hälfte auf ein Viertel des gesetzlichen Erbenspruchs herabzusetzen. Der Pflichtteil der Eltern soll gänzlich gestrichen werden.

## **Neue Regelung**

Der Bundesrat schlägt neu einen sogenannten Unterstützungsanspruch für faktische Lebenspartnerinnen und Lebenspartner vor, die nach dem Tod ihres Partners oder ihrer Partnerin in finanzielle Not geraten. Die Härtefallregelung soll die faktischen Lebenspartner einer verstorbenen Person vor Armut schützen. Dieses neue Instrument des Unterstützungsanspruchs soll aber die Ausnahme sein und nur so lange wirken, wie es nötig ist, um Armut zu verhindern.

## **Wie geht es weiter?**

Die Revision des Erbrechts wurde in Etappen aufgeteilt. In einer ersten Etappe wurde im August 2018 die Botschaft I vom Bundesrat an das Parlament verabschiedet. Im Zentrum der ersten Etappe stand die Reduktion der Pflichtteile.

Vor 2021 wird jedoch nicht mit Inkrafttreten der Gesetzesänderungen gerechnet.

Falls wir auch Sie betreffend Fragen des Erbrechts und auch der Nachlassplanung beraten können, dann steht Ihnen das artax-Team gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

**artax** Fide Consult AG

Mitglied von Morison KSi

Gartenstrasse 95, Postfach, 4002 Basel

Tel: +41 61 225 66 66, Fax: +41 61 225 66 67

[info@artax.ch](mailto:info@artax.ch), [www.artax.ch](http://www.artax.ch)